

Die „Benedictiner“-Universität Salzburg.

Von P. Magnus Sattler, Prior in Andechs.

(Fortsetzung.)

4. Einrichtung des Directoriums der Universität.



Am 29. April 1619 war in Sachen der Universität Salzburg eine Zusammenkunft des seitherigen Rectors der Universität als Abgeordneten des Fürsterzbischofes, der Aebte von Elchingen und Neresheim und je eines Abgeordneten aus den Klöstern St Blasien, Ochsenhausen, St. Ulrich in Augsburg, Irrsee, Andechs und Wessobrunn zu St. Ulrich in Augsburg. Die endgiltige Beschlussfassung über die berathenen Angelegenheiten fand bei einer nochmaligen Versammlung zu St. Ulrich in Augsburg statt. Die Geschäfte betrafen vorzüglich die Constituirung der Vorstandschafft der Universität. Als Präses wurde gewählt Abt Gregor von Ottobeuern; als Assistens perpetuus bestätigt Abt Joachim von St. Peter; als Assistens für die schwäbische Provinz wurde Abt Martin von St. Blasien, für die bairische Abt Michael von Andechs und für die Schweizer Provinz Abt Jodocus von Muri oder vielmehr der Fürstabt von Einsiedeln erwählt, der jedoch die Wahl nicht annahm. Ausserdem wurde der Beschluss gefasst, der Präses habe für die Universität ein eigenes Siegel zu führen, auf dem unter dem Bilde des heil. Vaters Benedictus ein Löwe ruhen sollte, mit der Unterschrift: „Sigillum D. Praesidis Universitatis Salisburgensis O. S. Benedicti,“ dessen sich der jeweilige Präses bis zur Aufhebung der Universität bediente. Diese selbst bediente sich des Wappens ihres Stifters, Paris Lodron, mit dem jede Facultät ihre besonderen Insignien verband.

5. Die Erbauung der Universität.

Die provisorisch angewiesenen Räumlichkeiten des Klosters St. Peter erwiesen sich gleich anfangs als beschränkt und unbequem für Lehrer und Schüler. Man dachte sofort an die Aufführung eines Neubaues. Es wurde schon im Jahre 1618 der Grundstein zum neuen Universitäts-Ge-

bäude oder „S. Caroli Borromaei Collegium“ im ehemaligen Forum oder Frongarten am 12. Mai durch den Domprobst Paris Lodron gelegt, wozu Marcus Sitticus die nothwendigen Fonds anwies. Ausser dem umfangreichen Frongarten jenseits der Salzach, der sich vom Bergstrassthor bis an die damals neuen Basteien erstreckte, sammt allem Eigenthumsrechte auf die darauf stehenden Gebäude und Wohnungen bestimmte er hiezu einen Baufond von 50.000 fl., welchen die conföderirten Abteien in einer Frist von 10 Jahren mit Zuschüssen von 100.000 fl. verdreifachten und im Verlaufe der Zeit sich zu noch grösseren Opfern bereit erklärten. Hie mit gaben sie zugleich eine entsprechende Antwort über die schon damals viel ventilirte Frage über die Bedeutung und Verwendung der sogenannten Güter der todten Hand. Mit der Universität wurde zugleich das Sacellum in Angriff, ja sogar ein Theater in Aussicht genommen, obwohl Marcus Sitticus anfangs nicht dafür war, um der studierenden Jugend alle Hilfsmittel zu ihrer Bildung zu gewähren.

Einen wesentlichen Einfluss zur Förderung wissenschaftlichen Strebens hatte ein landesherrliches Decret desselben Jahres, welches ihnen den freien Gebrauch der Hofdruckerei einräumte. Dasselbe lautet also:

„Postquam eo prorsus animum nostrum applicavimus, ut in omnibus, quae cum prosequendis litterarum studiis tum honestae Patrum Ord. S. Benedicti commoditati promovendae necessaria sunt, satis abundeque provisum esset, inter caetera autem sit Typographiae usus et eiusdem libera facultas, quam humiliter supplicando praedicti Patres a nobis postularunt: eorum proinde petitioni gratiosissime annuentes concedimus, ut typo nostro aulico libere deinceps et citra aliorum quorumcunque censuram uti possint, de eorum industria confisi, ea ipsos, quae possint et deceant, evulgaturos. In huius rei confirmationem has illis nostra manu pariter et sigillo roboratas dare gratiosissime annuimus.

Actum in nostra metropoli Salisburgensi die vigesima tertia mensis Septembris, anno post Christum natum 1618.“

Die ersten Früchte dieses merkwürdigen Privilegiums waren philosophische Thesen:

„De universalibus et praedicamentis, de interpretatione nempe de natura et affectionibus enuntiationis categoricae tam absolutae quam modalis,“ worüber unter dem Vorsitze des P. Albert Keuslin, ordentlichen Professors der freien Künste und der Philosophie, die RR. Fr. Fr. Franciscus Chulot von St. Blasien (im Jahre 1638 Abt daselbst), Caspar Groz aus dem Augustinerkloster Gars, und Caspar Ableuthner von St. Veit a. d. Rott, Ioannes Burgstaller, Zacharias Poz und Leander Poeckh von St. Lambert in Steiermark am 14. Juli unter den Auspicien des Fürsterzbischofes in Gegenwart des ganzen Domcapitels öffentlich disputirten.

6. Das Convict.

Allmählig vermehrte sich die Zahl der Studierenden. Auch die conföderirten Klöster sowie andere religiöse Genossenschaften schickten ihre jüngeren Mitbrüder zu ihrer vollständigen Ausbildung nach Salzburg. Um ihretwillen wurde ein sogenanntes Convict eingerichtet, was vor allem Sorge der Aebte war, die sich zu Ottobeuern zur Vorberathung versammeln hatten. Man hatte das Convict in Dillingen unter Leitung der Jesuiten im Auge, wo der Cardinerzbischof Otto Truchsess von Waldburg zu Augsburg bei Verlegung des Gymnasiums vom Kloster Elchingen nach Dillingen für die jungen Cleriker ein solches eingerichtet hatte, nachdem die Universität daselbst eröffnet und den Jesuiten übergeben worden war.

Zu Salzburg wurde P. Martin Steinegg aus dem Kloster St. Blasien als erster Regens aufgestellt, der die Statuten entwarf, eine bestimmte Tagesordnung vorschrieb und das neue Institut leitete, bis ihm die Führung des gemeinschaftlichen Novitiates zu St. Peter und das Priorat daselbst eröffnet und den Jesuiten übergeben worden war. Er starb im Rufe besonderer Heiligkeit zu St. Blasien hochbetagt im Jahre 1699.

7. Kaiserliche Confirmation.

Es ist schon in Erinnerung gebracht worden, dass die Administration der Universität gleich anfangs dem Abte Joachim von St. Peter übertragen worden sei. Nachdem die

meisten Klöster sich conföderirt hatten, wurde beschlossen, es solle nach Verlauf von je drei Jahren allemal ein Abt aus einer der vier betheiligten Provinzen abwechselnd zum Präses der Universität und aus jeder Provinz je ein Abt als Assistens gewählt werden und der Abt von St. Peter, weil in loco, Assistens perpetuus sein. Dadurch sowie durch die aus allen Gegenden berufenen Professoren gestaltete sich diese Anstalt als Akademie im vollsten Sinne des Wortes.

Nach dem Verlaufe der festgesetzten Zeit erlässt der abtretende Präses ein Circulare mit der Aufforderung an die conföderirten Aebte, bis Ende Februar zur Wahl eines neuen Präses ihre Stimme entweder schriftlich zu übersenden, oder einen Professor der Universität für die fragliche Wahl als Procurator aufzustellen.

Zu diesem Behufe hat er in Vorlage ¹⁾ zu bringen:

1. Ein Verzeichnis sämmtlicher mit der Universität Salzburg conföderirten Klöster, sowie der Patres Professoren die innerhalb der letzten drei Jahre ein Lehramt bekleidet haben oder noch bekleiden;
2. ein Verzeichnis der adeligen Studenten und derjenigen, welche graduirt haben;
3. ein Verzeichnis derjenigen, welche Thesen dem Drucke unterbreitet und öffentlich (disputirt) vertheidigt haben.

8. Der Wahlaact.

Für den Wahlaact selbst gaben die Universitäts-Statuten folgende Bestimmungen:

Am 1. März sammelt der Abt von St. Peter als Assistens perpetuus mit dem Rector magnificus in Gegenwart des Procanzlers und des Decans der theol. Facultät, oder eines andern Decans, wenn jener gerade Procanzler sein sollte, als Zeugen, die Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bisherigen Präses.

Das Resultat wird sofort dem bisherigen Präses sowohl als dem künftigen schriftlich bekannt gegeben, auf dass sie

¹⁾ Diese Vorlagen wurden jedesmal durch den Druck veröffentlicht unter dem Titel: „Triennium Archiepiscopalis Universitatis Salisburgensis apud PP. Benedictinos etc.“

zwischen Ostern und Pfingsten mit den Assistenten eine Zusammenkunft anberaumen und am nämlichen Tage die Resignation des früheren und Promulgation des künftigen Directoriums stattfinden und ersteres das letztere in Allem informiren könne. Wenn die Stimmen gesammelt sind, macht der Universitäts-Secretär vor dem akadem. Senate und den Studierenden das Ergebnis der Wahl des Präses und der Assistenten bekannt und übergibt dem neuen Präses die Schlüssel, Siegel und Universitäts-Statuten als Zeichen des ihm auf drei Jahre übertragenen Amtes.

Ein feierliches „Te Deum laudamus“ in der Universitätskirche schliesst den Act.

9. Die Promulgationsformel,

welche auch am schwarzen Brette befestigt wird, lautet also:

„Ut statutorum huius Almae et Archiepiscopalis Universitatis observantia, quae a membris requiritur, in capite reluceret, Reverendissimus et Amplissimus D. D. (N.) Abbas etc., Praesidentiae suae triennio ad finem vergente, conformiter statutis Academicis omnes DD. Abbates ex Ordine S. Benedicti pro conservatione huius Universitatis confoederatos de nova electione Praesidis et Assistentium facienda tempestive monuit et requisivit. Hi proinde foederis sui memores et non minus statutorum Academicorum observantes modo ibidem praescripto vota sua partim per litteras, partim vero per procuratores rite deputatos in manus Rvdssi. D. Assistentis perpetui et Magnifici D. P. Rectores, quibus officium scrutatorum eadem statuta deferunt, legitime deposuerunt.

Facta porro collatione votorum per praenominatos scrutatores coram testibus requisitis compertum est, electionem tum novam Praesidis per omnes Dominos Abbates confoederatos tum Assistentium a singulis Provinciis maxima concordia et optimo zelo de talibus personis, a quibus Universitatis nostrae Salisburgensis magnum emolumentum et maius sui incrementum haud dubie sperari potest, celebratam et perfectam esse; nimirum: Deo ter Optimo Maximo, Divis Tutelaribus ac Coelitibus universis beneficientibus in caput et Praesidem Universitatis huius Benedictinae

Salisburgensis electus est Reverendissimus et Amplissimus Dominus Dominus (N.) pleno titulo.

Assistens perpetuus iure successionis et dignitatis suae Abbatialis est Reverendissimus et Amplissimus D. D. N., celeberrimi et antiquissimi Monasterii ad S. Petrum Abbas dignissimus etc.

Monasteria Austriae Universitati nostrae confoederata in Assistentem elegerunt Reverendissimum et Amplissimum D. D. N., Abbatem etc.

Provinciae Bavaricae Assistens erit etc. In Provinciae Salisburgensis Assistentem electus est etc. etc. Sueviae Provinciae Assistens est etc. etc.

Quibus omnibus Reverendiss. et Ampliss. D. D. Abbatibus in Praesidem et Assistentes sic electis et publicatis, uti cura et administratio totius Universitatis principaliter incumbit, ita omnes eiusdem Universitatis cum Professores tum Studiosi debitam observantiam et obedientiam exhibere scient.“

Dem Präses hauptsächlich liegt die Sorge und die Administration der Universität ob. Während seiner dreijährigen Amtsführung hat er jedes Jahr im Mai die Universität, das Archiv, die Vorstände, das Lehrpersonal, die Mitglieder des akad. Collegiums zu visitiren und den Fortschritt und das Wohl der Studierenden eifrig zu befördern. Aus diesen Visitationen gehen die sogenannten „Recessus academici“ oder jene Anordnungen hervor, welche in Folge derselben gegeben werden und die jedermann pünktlich zu beobachten hat.

Die Visitation wird nicht bloss über die Studien, Vorlesungen, Repetitionen, Disputationen u. s. w. gehalten, sondern auch über die sittliche Haltung der Studierenden, deren Erholungen, Zeugnisse, Prüfungen, über den öconom. Zustand der Universität, kurz über Alles, was mit dem akadem. Leben in Berührung kommt. Eingeschlichene Gebrechen sollen abgestellt und zweckmässige Einrichtungen getroffen werden.

Der Verfasser der salzburger Universitätsgeschichte führt in einer langen Reihe die wichtigeren Lebensmomente der verschiedenen Praesides und Assistenten der Universität auf.

10. Assistens perpetuus.

Der Abt von St. Peter ist Assistens natus, bleibt also immer im Amte. In dieser Eigenschaft hat er nicht bloss den Vorrang vor den übrigen Assistenten, sondern er vertritt die Stelle des Präses in allen Fällen von geringerer Bedeutung, oder wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet.

Aber von der Würde eines Präses ist er für immer ausgeschlossen, sowie auch bis auf die letzte Zeit des Bestandes der Universität nie ein Mitglied seines Klosters zur Rectoratswürde erwählt wurde; wohl in der nicht ganz unbegründeten Besorgnis, es möchte sonst dieses Kloster an der Universität über die übrigen conföderirten Klöster ein allzugrosses Uebergewicht erlangen und alle akadem. Würden an sich bringen.

Nach ihrer Grundverfassung steht also diese Universität grösstentheils unter der Gewalt und Jurisdiction der conföderirten Aebte, mit dem Vorbehalt der landesherrlichen Rechte für den Fürsterzbischof, dem alle Beschlüsse und Einrichtungen, welche auf die Universität Bezug haben, zur Genehmigung vorgelegt werden müssen.

11. Rector magnificus.

Wie an anderen deutschen Universitäten so stand auch in Salzburg an der Spitze der Rector magnificus, und zwar statutengemäss beständig ein Religiöse des Benedictiner-Ordens. Er wird von den Mitgliedern des akademischen Senates erwählt, welche gerade das Lehramt bekleiden. Der Präses mit dem Assistens perpetuus sammelt die Stimmen; des activen und passiven Wahlrechtes erfreuen sich nur die Professoren des Benedictinerordens. Die weltlichen Professoren der juridischen und medicinischen Facultät haben bloss active Stimme.

Macht, Vorrang und Jurisdiction, die er ausübt, sind sehr gross und erstrecken sich auf alle Angelegenheiten und Personen, Lehrer und Schüler, die mit der Universität in Verbindung stehen.

Da ihm das merum imperium zusteht, so übt er gegen schuldigbefundene Scholaren und Akademiker das Jus gladii

und geht mit anderen Strafen gegen Fehlende vor, jedoch so, dass, wenn es sich um Leben und Tod handelt, der Decan der jurid. Facultät oder, falls dieser ein Cleriker ist, sein Vorfahrer bei der Criminalgerichtsverhandlung den Vorsitz führt, um nicht der Irregularität zu verfallen. Ausserdem hat er die Obsorge für das Hauswesen des Collegiums und des Convicts der jüngeren Religiosen, den alle als Obern und als ihr Haupt verehren.

Demgemäss ist seine Stellung eine sehr ansehnliche — dignitas quasi abbatis. Zum Zeichen dieser Würde trägt er, wie die Aebte, ein samtenes Käppchen (pileolum) und bei Hofe hat er den Rang unmittelbar nach den hochfürstlichen geheimen Räthen. Von seinen Entscheidungen kann man jedoch an den academ. Senat und in letzter Instanz an den Landesherrn appelliren.

12. Der Prokanzler.

Dem Rector magnificus zur Seite steht der Prokanzler. Nach den Statuten wird er vom Präses und den Assistenten aufgestellt. Sein Amt dauert so lange, als er an der Universität bleibt, wenn es ihm nicht abgenommen wird. Ihm steht es zu, den gradus Licentiatus in der Theologie, Jurisprudenz und Philosophie nach vorausgehender Rede und die Befugnis und Erlaubnis zu ertheilen, sich vor Ertheilung des Grades examiniren zu lassen. Da er verantwortlich für die akadem. Privilegien und Rechte ist, so führt er den dritten Schlüssel zum Archiv; den ersten führt der Assistens perpetuus und den zweiten der Rector magnificus

13. Die Facultäts-Decane.

Die ganze Universität theilt sich in die bekannten Facultäten: die theologische, juridische, medicinische, philosophische; zur letzteren zählte auch der Professor der Oberclassen (Rhetorik). Von diesen wählt jede beim Beginne des Studienjahres einen Decan. Die Stimmen sammeln der Assistens perpetuus und der Rector magnificus. Jedem neu-gewählten Decan wird zum Zeichen des übertragenen Amtes erstens das Facultätssiegel mit den Geschäfts-Journalen und Statuten übergeben, in welche er alle Geschäftsangelegenheiten der Facultät während seiner Amtsführung einzutragen

hat; zweitens hat er den Vorsitz bei allen öffentlichen Acten und Versammlungen seiner Facultät und er ist es, der die Mitglieder hiezu beruft. Beim Amtsantritte schwört er folgenden Eid: „Ego (N.), electus Decanus Facultatis N., iuro, me officium meum fideliter praestitutum ad Facultatis nostrae bonum, utilitatem, incrementum, pacemque et concordiam omnium eius membrorum, quantum in me erit, conservaturum neque permissurum, ut haeresis ulla aut error contra fidem Romanae ecclesiae in Facultatem irrepit. Sic me Deus adiuvet et haec S. Dei Evangelia.“

14. Concilium academicum.

Zum akadem. Senate, den der Rector magnificus bei wichtigeren Angelegenheiten beruft, gehören alle Universitätsprofessoren, sowohl die Religiösen als die Nichtreligiösen. Minder wichtige Angelegenheiten werden durch den Rector magnificus, den Prokanzler und die Decane in Gegenwart des Universitätssecretärs erledigt, der vom akademischen Senate aus den PP. Benedictinern erwählt und bei allen Verhandlungen gegenwärtig zu sein hat, seine Meinung aussprechen kann und Schriftführer ist.

Die einzelnen Facultäten haben wieder ihre besonderen Bestimmungen, wornach sie ihre Angehörigen leiten und den Zweck der Jugendbildung fördern.

15. Lehrstühle.

Die Benedictiner besetzen folgende:

1. In der theologischen Facultät: Die hl. Schrift (Einleitungswissenschaften und alte und neue Exegese), Dogmatik, Moralphologie, Apologetik (Controversiae).

2. In der jurid. Facultät: Das Jus canonicum sowie alle übrigen Disciplinen dieser Facultät.

3. In der philosophischen Facultät: Moralphilosophie, Geschichte, Mathematik, Rhetorik; hiezu kommen noch als Nichtmitglieder des akademischen Senates: die Professoren für Poësie, Syntax, Grammatik und Rudimente (Poëta, Syntaxista, Grammatista, Rudimendista).

Ausserdem bekleiden die Patres noch verschiedene Aemter, die theils auf die Regierung der Universität, theils auf die geistl. Leitung der studierenden Jugend Bezug haben; diese

sind: 1. Rector magnificus, 2. Vicerector, 3. Prokanzler, 4. Universitätssecretär, 5. Präses der grösseren Congregation, 6. Präses der Congregation der Convictoren, 7. Präses der kleineren Congregation, 8. Präses der Schutzengelbruderschaft, 9. Präses der deutschen Congregation, 10. Präses der Erzbruderschaft des hl. Rosenkranzes, 11. Katechet der jungen Studenten, 12. und 13. Regens und Subregens im Convicte, 14. Praefectus scholarum (jetzt Rector), 15. Comicus (!), 16. Universitäts-Bibliothekar, 17. Beichtvater der Klosterfrauen, 18. und 19. zwei Beichtväter für das Convict, 20. Fastenprediger im Dom, 21. Fastenprediger in der Universitätskirche, 22. Inspector im Aluminate des heil. Carl Borrom.

Das ungefähr waren die Geschäfte, welche die PP. Benedictiner neben dem Lehramte an der Universität an den Studienanstalten zu Salzburg zu besorgen hatten.

16. Patrone.

Jede Facultät ehrt einen Heiligen als besonderen Patron, deren Gedächtnistage von der betreffenden Facultät als Fest- und Vacanztage mit feierlichem Gottesdienste begangen werden.

So ist die hl. Catharina die Patronin der philosophischen, St. Ivo Patron der juridischen, St. Thomas ab Aquino Patron der theologischen Facultät. An ihren Gedächtnistagen erscheinen die Professoren der Facultät in akadem. Gala mit den Studierenden bei dem feierlichen Gottesdienste in der Universitätskirche. Ein entsprechendes Festmahl darf selbstverständlich nicht fehlen.

17. Versuche zur Herstellung einer deutschen Benedictiner-Congregation.

Der Benedictiner-Orden beabsichtigte damals durch ganz Deutschland sich in einer Congregation zu vereinigen, um dadurch um so leichter eine gleichförmige Disciplin in allen Klöstern einführen, die von den Akatholiken entrissenen Klöster wieder herstellen und jene Klöster, deren Verhältnisse bedenklich waren, mit vereinten Kräften erhalten zu können.

Eine Vorversammlung der Aebte hatte schon am 19. Jänner 1631 in Regensburg statt, welche die nothwendigen Vorkehrungen treffen sollte. Ausser dem Fürst-Abt Johann

Bernard zu Fulda, Abt Martin zu St. Moriz in Toleja, Erzabt Friedrich zu Gasselfeld ¹⁾, den Aebten und Abgeordneten anderer Congregationen, kommen auch Abt Albert von St. Peter mit dem Rector magnificus im Namen der Universität Salzburg, deren Flor durch ein Rundschreiben bekannt gemacht werden sollte. „Dieses eine, heisst es in demselben, erwarten Sr. kais. Majestät, von der wir uns fürder keine Begünstigung und keinen Schutz versprechen dürften, dies wünschen die Fürsten der heil. Kirche, hiemit stimmen überein und haben ihr Wohlgefallen die meisten Fürsten Deutschlands, darnach strebt die Universität Salzburg mit den noch zu errichtenden Studienanstalten, dass die Studien durch unsern heil. Orden zu einer grösseren Blüthe gelangen.“

Während die Aebte bemüht waren, eine Reform des Ordens herbeizuführen und die Klöster wieder aus den Händen der Häretiker zu gewinnen, blieben auch die PP. Professoren an der Universität Salzburg nicht unthätig.

Sie lieferten den Beweis, der Antrag des Kaisers an die Stände des Reiches, die Kirchengüter, welche durch den Passauer Vertrag den Katholiken genommen worden waren, denselben zurückzugeben, sei gerecht. Sie widerlegten eine Bittschrift, die von Einigen an Se. kaiserl. Majestät gerichtet worden war und die Behauptung enthielt, die von den Aka-tholiken besetzten Klöster können nicht bloss sondern müssen zu anderen Zwecken verwendet werden als zu denjenigen, wozu sie der fromme Sinn der Stifter bestimmt hatte. Mit grosser Gelehrsamkeit widerlegten sie endlich das schriftliche Machwerk: „Mönche können ohne Ordinariats-Genehmigung nicht ausser ihre Diöcese gesendet werden“, und übergaben dem Fürstbischefe sowie anderen Bischöfen ein anderes Elaborat, welches gerade das Gegentheil bewies, um die Besetzung der Universität Salzburg mit Mitgliedern aus den verbündeten Klöstern zu sichern.

Trotz aller derartigen Bestrebungen ist das grosse Werk einer allgemeinen Benedictiner-Congregation durch ganz Deutschland misslungen. (Fortsetzung folgt.)

¹⁾ Vielleicht Abt Friedrich von Geisenfeld?